

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/11\_2014

Lausanne, 30. April 2014

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. April 2014 (5A\_553/2012)

### JUSO-Fotomontage mit nacktem Daniel Vasella zulässig

***Die JungsozialistInnen (JUSO) Schweiz haben mit einer Fotomontage die Persönlichkeit von Daniel Vasella nicht in widerrechtlicher Weise verletzt. Seine nackte Darstellung zielt nicht auf ihn als Privatperson und erscheint als Satire im Rahmen der politischen Debatte um die "1:12-Initiative" gerade noch tolerierbar. Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Daniel Vasella deshalb ab.***

Die JUSO Schweiz hatten 2010 im Zusammenhang mit ihrer "1:12-Initiative" eine Fotomontage veröffentlicht. Das Bild zeigt die Köpfe von Daniel Vasella, Brady Dougan und Oswald Grübel auf unbekleideten Männerkörpern, wobei der Schambereich bedeckt bleibt. Unter den drei nackten Männern steht der Text: "Abzocker, zieht euch warm an!". Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Daniel Vasella ab und bestätigt den Entscheid des Aargauer Obergerichts, wonach die Bildmontage seine Persönlichkeit nicht in widerrechtlicher Weise verletzt.

Die II. zivilrechtliche Abteilung hält in ihrem Urteil fest, dass Daniel Vasella durch das Bild in seinem beruflichen und gesellschaftlichen Ansehen herabgesetzt wird, auch wenn es sich erkennbar um eine Fotomontage handelt. Diese Persönlichkeitsverletzung ist allerdings nicht widerrechtlich, da es sich bei der Publikation um Satire handelt, für die im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäusserung erweiterte Grenzen gelten.

Im konkreten Fall wird das Mass des Zulässigen nicht überschritten. Bei der entsprechenden Interessenabwägung fällt ins Gewicht, dass die Veröffentlichung im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung über eine Volksinitiative erfolgte. Weil der Meinungsäusserungsfreiheit im demokratischen Rechtsstaat eine besondere

Bedeutung zukommt, werden Ehrverletzungen in der politischen Auseinandersetzung nach einem etwas milderen Massstab beurteilt. Berücksichtigt werden muss zudem, dass der politische Diskurs über rasant ansteigende Gehälter des obersten Kaders in den letzten Jahren zunehmend heftig geführt wurde und im Brennpunkt des öffentlichen Interesses steht. Weiter hat sich Daniel Vasella verschiedentlich im Zusammenhang mit der Thematik der Spitzenlöhne geäussert und sich damit bis zu einem gewissen Grad selbst ins Blickfeld der betreffenden Diskussion gerückt. Insgesamt erscheint damit die Darstellung von Daniel Vasella, die nicht auf ihn als Privatperson, sondern als Bezüger eines Spitzengehalts abzielt, gerade noch tolerierbar.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 30. April 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 5A\_553/2012 ins Suchfeld ein.